

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per Mail!

Damen und Herren
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Frau
Präsidentin des Landesrechnungshofs

7. Mai 2020

Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meinen Erlass vom 16. April 2020 weise ich hin; dieser gilt bis zum 1. Juni 2020 mit den nachstehenden Maßgaben fort.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe nachstehender Regelungen in Ihren gesamten Zuständigkeitsbereichen.

- 1.) Der Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind (Ziffer 1 des Erlasses a.E.), wird in Zukunft weitere Bedeutung gewinnen. Auf die Hinweise des RKI zur Risikoeinschätzung wird erneut hingewiesen. Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dieses insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht aber z.B. allein das Lebensalter, entscheidungsrelevant sind. Das individuelle Risiko kann vom Haus- oder dem behandelnden Facharzt weiter eingeschätzt und der Dienststelle hierüber ein Attest vorgelegt werden. Der betriebsärztliche Dienst kann ferner weitere Hinweise zur individuellen Gefährdung am Arbeitsplatz geben.

- 2.) Ziffer 2 des Erlasses (Präsenz) gilt mit der Maßgabe fort, dass die Präsenz grundsätzlich und unter Beachtung eines angemessenen Hygienekonzeptes bis zur Anzahl der Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle behutsam erhöht und ausgebaut werden kann. Auf die Sitzung von Personalreferentenkonferenz (PRK) und Organisationsreferentenkonferenz (ORK) am 12. Mai 2020, in welchem Standardsetzungen zur Hygiene in den Dienststellen erarbeitet und abgestimmt werden sollen, weise ich hin.
- 3.) Ziffer 9 des Erlasses (Sonderurlaub) gilt mit der Maßgabe fort, dass angesichts der behutsam beginnenden Wiederaufnahme des Betriebes von Schulen und Betreuungseinrichtungen die Regelung als Auffanglösung nach einem strengen Maßstab auszulegen ist und absehbar entfallen wird.
- 4.) Ich weise ferner darauf hin, dass ich den anstehenden Beginn der praktischen Ausbildung für die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppen 1, 2. EA, und 2, 1. EA, aus organisatorischen Gründen ein letztes Mal auf den 2. Juni 2020 verschoben habe. Damit ist es den Dienststellen zeitlich ausreichend ermöglicht, sich auf eine praxisgerechte Ausbildung unter den herausfordernden Bedingungen der gegenwärtigen Situation vorzubereiten. Diesen Umstand bitte ich bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die Landesbehörden außerhalb des Behördenstandortes Kiel sollen entsprechend verfahren.

Soweit die in meinem Erlass vom 16. April 2020 und vorstehend aufgezeigten Maßnahmen der Mitbestimmung nach dem MBG Schl.-H. unterliegen, dulden diese aufgrund der außerordentlichen Herausforderungen der gegenwärtigen Lage keinen Aufschub. Sie werden nach § 59 Absatz 3 Satz 2 und 3 MBG Schl.-H. vorläufig getroffen, und zwar zunächst bis zum 1. Juni 2020.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Rechte der Personalräte im Übrigen, insbesondere nach den §§ 47, 49 und 50 MBG SH, hiervon unberührt bleiben.

Den Schleswig-Holsteinischen Landtag und den Landesrechnungshof schreibe ich nachrichtlich mit der Bitte um entsprechende Verfahrensweise an.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage

Erlass vom 16. April 2020

Synopse „Fernbleiben vom Dienst“